

Entwurf eines Einzelrichter-Gesetzes für die Ostseeprovinzen : Einleitung.

Riga : [s.n.]
1867

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est.B-1005

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

131005 A.

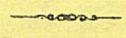
ENTWURF

eines

Einzelrichter - Gesetzes

für die

Ostseeprovinzen.



Erstes Buch.

Einleitung.

Von den Kirchspiels- und Stadtrichtern in den Ostseeprovinzen.



RIGA, 1867.

Druck von W. F. Häcker.

G e s e t z ,

betreffend die Anstellung von Einzelrichtern in den Ostseegouvernements, das Verfahren vor denselben, sowie einige Bestimmungen über die Verfassung, die Competenz und das Verfahren der Gerichts- und Polizeibehörden und über die Controle der Geschäftsführung in den Behörden dieser Gouvernements.

E i n l e i t u n g .

Erstes Buch.

Von den Kirchspiels- und Stadtrichtern in den Ostseegouvernements.



Inhalts-Verzeichniss.

G e s e t z ,

betreffend die Anstellung von Einzelrichtern in den Ostseeprovinzen.

Einleitung §§ 1—3.

Erstes Buch.

Von den Kirchspiels- und Stadtrichtern in den Ostseegouvernements.

Capitel I. Allgemeine Bestimmungen §§ 4—8.
„ II. Wahl und Bestätigungsordnung 9—21.
„ III. Competenz und Grenzen der Amtsgewalt 22—30.
„ IV. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit 31—52.

Gesetz,

betreffend die Anstellung von Einzelrichtern in den Ostseegouvernements, das Verfahren vor denselben, sowie einige Bestimmungen über die Verfassung, die Competenz und das Verfahren der Gerichts- und Polizeibehörden und über die Controle der Geschäftsführung in den Behörden dieser Gouvernements.

Einleitung.

§ 1.

Bis zur Reorganisation der gesammten Justizpflege in den Ostseeprovinzen und der entsprechenden Abfassung und Emanirung des IV. und V. Theils des Prov.-Rechts, sollen auf Grund der nachstehenden Bestimmungen daselbst Einzelrichter (Kirchspiels- und Stadtrichter) angestellt, das Verfahren vor denselben geregelt und die dadurch bedingten Abänderungen in Betreff der Verfassung, der Competenz und des Verfahrens der bestehenden Gerichts- und Polizeibehörden, desgleichen der Controle über die Geschäftsführung in den Behörden, bewirkt werden.

§ 2.

Demgemäss treten, mit Inkraftsetzung der gegenwärtigen Bestimmungen, alle denselben entgegenstehenden allgemeinen und localen Gesetze, darunter namentlich die betreffenden Artikel des Prov.-Rechts, der Bauernverordnungen und der Ergänzungen derselben, ausser Anwendung.

§ 3.

Die Bezeichnung derjenigen Artikel des Prov.-Rechts und der Reichsgesetze, welche durch das nachstehende Gesetz als aufgehoben, abgeändert oder ersetzt zu gelten haben, soll der zweiten Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers anheimgestellt sein, während die gleiche Verpflichtung in Betreff der Bauernverordnungen und deren Ergänzungen, sowie sonstiger localer Gesetze, den örtlichen Commissionen für Bauernsachen und den Gouvernements-Regierungen unter Aufsicht des General-Gouverneurs übertragen wird.

Erstes Buch.

Von den Kirchspiels- und Stadtrichtern in den Ostseegouvernements.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

Die Kirchspiels- und Stadtrichter sind Einzelrichter. Ihre Amtsgewalt erstreckt sich innerhalb ihres Bezirks auf Personen aller Stände und umfasst sowohl Civil- als auch Criminal-Rechtssachen.

Anmerkung. Die bestehenden besonderen Bestimmungen über die Competenz und das Verfahren der geistlichen, Kriegs- und Handels-Gerichte, sowie des Dorpatschen Universitätsgerichts bleiben in Kraft.

§ 5.

Die Kirchspiels- und Stadtrichter werden von sämtlichen Ständen des betreffenden Bezirks in gemeinschaftlicher Versammlung gewählt und von der höchsten örtlichen Gerichtsbehörde (Buch IV, §§ 73, 110, 131) in ihren Aemtern bestätigt.

Anmerkung. Bis zur Einführung der neuen Stadtverfassung werden die Stadtrichter, nach Verständigung zwischen den örtlichen Magisträten einerseits und den Repräsentanten der Bürgerschaften und der örtlichen Repartitions-Commissionen für die Immobiliensteuer (Allerhöchst bestät. Regeln vom 1. Januar 1863, § 6) andererseits, angestellt (s. unten § 19).

§ 6.

Die Amtsbezirke der Kirchspiels- und Stadtrichter werden für jede Provinz und Stadt durch das beiliegende Verzeichniss bestimmt. Dieselben bestehen auf dem Lande aus einer Mehrheit von Landkirchspielen, in den Städten aus diesen und deren Weichbild. Diejenigen Städte, welche nicht eigene Einzelrichterbezirke bilden, treten zu den Richterbezirken der Landkirchspiele hinzu.

Anmerkung 1. Die etwa nothwendig werdende Veränderung oder Ergänzung des diesem § beigelegten Verzeichnisses wird für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes dem General-Gouverneur, nach Anhörung der Landes- und resp. städtischen Repräsentation und unter Anzeige an den Justizminister, anheimgestellt.

Anmerkung 2. Sämtlichen Städten der Ostseeprovinzen, welche keine eigenen Stadtgerichts-Behörden erster Instanz behalten, bleibt das ihnen gegenwärtig zustehende Richter-Präsentationsrecht, für den Fall der Beibehaltung desselben bei der bevorstehenden Gesamtreform des Justizwesens, vorbehalten.

§ 7.

Auf dem Lande ist der Versammlung der vereinigten Kirchspiele und in den Städten den Magisträten, nach der oben (Anmerkung zu § 5) angedeuteten Verständigung, anheimgestellt, ausser dem Kirchspiels- oder Stadtrichter, im Fall des Erfordernisses, einen Substituten zu dessen Stellvertretung anzustellen. Mit der Wahl und Bestätigung desselben wird es ganz so gehalten, wie das unten in Betreff des Kirchspiels- und des Stadtrichters bestimmt ist (§§ 13—15, 19).

§ 8.

Die Kirchspiels- und Stadtrichter führen ein besonderes Amtszeichen und ein besonderes Siegel.

Capitel II.

Wahl- und Bestätigungs-Ordnung.

§ 9.

Wählbar zu Kirchspiels- und Stadtrichtern sind alle Diejenigen, welche:

- 1) mindestens 25 Jahre alt sind;
- 2) das Rechtsstudium absolvirt und einen juristischen Grad erworben haben;
- 3) in dem Bezirk der betreffenden Landes- oder Stadtgerichts-Behörde erster Instanz mit einem Landgute oder beziehungsweise einem besteuerten städtischen Grundstücke ansässig sind.

Anmerkung. Auf dem Lande können die vereinigten Kirchspiels-Versammlungen (§ 13) mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ ihrer Stimmen von Erfüllung der zweiten und dritten der obigen Bedingungen in Betreff solcher Candidaten absehen, die mindestens 3 Jahre im Justizfache einen Secretairs-posten oder einen höheren bekleidet haben. In diesem Falle bleibt jedoch der feste Wohnsitz innerhalb des richterlichen Bezirks (§ 31) unerlässliche Bedingung. In den Städten ist, unter der letzterwähnten Voraussetzung, der Magistrat, die Bürgerschaft und die Repartitions-Commission für die Immobiliensteuer, auf Grund stattgehabter Verständigung (§ 5 Anmerk.), befugt, den Candidaten von Erfüllung lediglich der dritten der in diesem § festgesetzten Bedingungen zu befreien.

§ 10.

Wahlunfähig zum Amte eines Kirchspiels- oder Stadtrichters ist:

- 1) wer wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder unter gerichtlichem Verfahren steht, desgleichen laut gerichtlichem Urtheil für rechtswidrige Handlungen der Einsperrung ins Gefängniß oder einer anderen strengeren Strafe unterliegt, ebenso wer nach stattgehabtem gerichtlichen Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen, die mit dergleichen Strafen bedroht sind, durch richterliches Urtheil nicht gerechtfertigt ist;
- 2) wer urtheilmässig aus dem Dienst oder für Vergehen aus dem geistlichen Stande, oder auf Beschluss der Gemeinde oder der Adels-Corporation, zu der er gehört, aus dem Verbande derselben ausgeschlossen ist;
- 3) derjenige, dessen Vermögen unter Concurs oder Administration gestellt ist, und
- 4) wer als Verschwender unter Curatel gestellt ist.

§ 11.

Geistliche und Kirchendiener können nicht Kirchspiels- oder Stadtrichter sein.

§ 12.

Die Kirchspielsrichter werden auf sechs Jahre, die Stadtrichter auf die Dauer der Geltung dieses Gesetzes gewählt. Wird das erwartete allgemeine Justizgesetz für die Ostseegouvernements (§ 1) vor Ablauf von 6 Jahren nach der stattgehabten Wahl emanirt, so treten die auf die Anstellung der Einzelrichter bezüglichen Bestimmungen desselben in Betreff der auf Grund der gegenwärtigen in den Städten gewählten Richter erst nach Ablauf einer 6-jährigen Frist, vom Zeitpunkt ihrer Wahl gerechnet, in Kraft.

§ 13.

Die Wahlen finden auf dem Lande in gemeinschaftlicher Versammlung der Kirchspiele des betreffenden Einzelrichterbezirks unter stimmberechtigter Betheiligung von Vertretern sämmtlicher Landgemeinden des Bezirks und unter Leitung des örtlichen Kreis- oder Convents-Deputirten (in Liv-, Ehstland und auf Oesel) oder Kreismarschalls (in Kurland) statt.

§ 14.

In Liv- und Ehstland und auf der Insel Oesel sind die Besitzer aller in der Landrolle verzeichneten Güter, Pastorate und Landstellen, in Kurland die Besitzer sämmtlicher Landgüter (Art 613 und 616, Prov.-R. Thl. III), das gesetzliche Ritterguts-Minimum erreichender Landstellen in der Versammlung der Kirchspiele (§ 13) stimmberechtigt, und können ihre Stimme entweder direct oder durch Bevollmächtigte ausüben. Für die Krongüter des Bezirks stimmen die mit der Guts-Polizei über dieselben betrauten Personen (§ 35, L. G.-O. vom 19. Febr. 1866); für die Güter der Corporationen und Stiftungen stimmen deren Bevollmächtigte, für die Pastorate, Richter- und Beamten-Widmen deren Inhaber. Die Landgemeinden haben nach Maassgabe des § 11, Pkt. k, der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 durch ihre Ausschüsse je einen stimmberechtigten Vertreter für die Kirchspielsversammlung zu ernennen. Als solcher kann der jedesmalige Gemeindegeldteste von dem betreffenden Ausschusse designirt werden.

Die Stimmzahl der Landgüter muss der Stimmzahl der Landgemeinden gleich sein. Im Fall des Ueberwiegens der ersteren ist die fehlende Zahl Vertreter von den Repräsentanten der Landgemeinden hinzuzuwählen, wogegen, wenn diese selbst die überwiegende Stimmzahl haben, die Vertreter der mindest bevölkerten Landgemeinden in der erforderlichen Anzahl ausscheiden.

§ 15.

In Fällen, wo zum Einzelrichterbezirk eine oder mehrere kleine Städte gehören (Beil. zu § 6), sind seitens derselben so viel stimmberechtigte Vertreter in die Versammlung der vereinigten Kirchspiele zu entsenden, als in der hier beiliegenden Tabelle für jede Stadt festgesetzt ist. — Die Flecken- oder Hackelwerke werden durch ihre Bürgermeister, Aeltesten oder Vorsteher vertreten und haben je eine Stimme.

§ 16.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie in Folge Erledigung eines Kirchspielsrichteramtes, hat der betreffende Kreis- oder Convents-Deputirte oder Kreismarschall (§ 14) die Versammlungen der vereinigten Kirchspiele anzuberaumen, zu diesen die Wähler (§ 14) vermittelst Circulaires sechs Wochen vorher einzuladen, und ihnen gleichzeitig ein Verzeichniß der wahlberechtigten Personen mitzutheilen, das auf Antrag der Wahlberechtigten bis zum Wahltag ergänzt werden kann.

§ 17.

Die Versammlung der vereinigten Kirchspiele ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Wähler des Grossgrundbesitzes und die Hälfte der Wähler der Landgemeinden (§ 14) gegenwärtig sind, und sobald — in Fällen, wo zum Kirchspielsrichterbezirk eine Stadt gehört — diese nicht unvertreten ist.

§ 18.

Die Abstimmung geschieht in gemeinschaftlicher Versammlung der stimmberechtigten Vertreter, wobei die einfache Majorität und bei gleicher Stimmenvertheilung die den Richter bestätigende Oberbehörde den Ausschlag giebt.

§ 19.

Das Wahlprotocoll wird auf dem Lande von den Gliedern der Versammlung der vereinigten Kirchspiele und eventuell von den Repräsentanten der kleinen Städte (§ 15), in den Städten, wo die neue Verfassung eingeführt ist und welche besondere Einzelrichterbezirke haben, von den Gliedern des gesetzlichen Vertretungskörpers derselben unterschrieben und demnächst von dem Kreis- oder Convents-Deputirten oder Kreismarschall, beziehungsweise dem Bürgermeister, dem höchsten Gerichtshofe, beziehungsweise dem Rigaschen und Revalschen Rathe, eingesandt.

In den Städten mit der alten Verfassung und mit eigenen Einzelrichterbezirken hat der Bürgermeister den Recess über die hinsichtlich der Anstellung des Stadtrichters erfolgte Vereinbarung mit der

Bürgerschaft und der Repartitionscommission für die Immobiliensteuer, in Riga und Reval dem Magistrate, in den anderen Städten der Landes-Gerichtsbehörde zweiter Instanz einzusenden. Kommt indessen eine solche Verständigung zwischen dem Magistrate, der Bürgerschaft und der Repartitionscommission für die Immobiliensteuer in sechswöchentlicher Frist nicht zu Stande, so hat der Magistrat seinen eigenen und den Candidaten der Bürgerschaft, sowie eventuell denjenigen der Repartitionscommission für die Immobiliensteuer, in Riga und Reval dem General-Gouverneur, in den übrigen Städten den Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz zur Bestätigung eines derselben zu präsentieren.

Anmerkung. Der Domrichter in Reval (siehe Beil. zu § 6) wird auf Grund vorgängiger Verständigung der Domgilde mit der Repräsentation der Ehstländischen Ritterschaft von letzterer dem Oberlandgericht zur Bestätigung präsentiert. Kommt die Verständigung in sechswöchentlicher Frist nicht zu Stande, so ist nach Abschnitt 2 dieses § zu verfahren.

§ 20.

Die durch Stimmenmehrheit erwählte Person wird vom höchsten Gerichtshofe des Gouvernements im Amte des Kirchspielsrichters bestätigt. Gleicher Bestätigung seitens des höchsten Gouvernements, beziehungsweise städtischen Gerichtshofes, unterliegen die auf Grund der neuen Stadtverfassung erwählten Stadtrichter. Ueber die Anstellung der auf Grund der alten Verfassung gewählten Stadtrichter wird den genannten Gerichtshöfen lediglich Anzeige gemacht (§ 19). Dem Einzelrichter soll sodann bei dem betreffenden Land-, Mann- oder Oberhauptmanns-Gericht oder Magistrate der besondere Richtereid abgenommen werden, dessen Formular hier beiliegt. Die unterschriebenen Eidesformulare werden demnächst durch Vermittelung der Oberinstanz unter Berichterstattung über den Amtsantritt des Einzelrichters dem ersten Departement des Dirigirenden Senats vorgestellt.

§ 21.

Alle Beschwerden über Unregelmässigkeiten bei der Wahl der Kirchspiels- und Stadtrichter oder bei der Anstellung der Stadtrichter in Städten mit der alten Verfassung werden in Monatsfrist, — vom Wahl-, beziehungsweise Anstellungstage gerechnet — beim obersten Gerichtshofe, beziehentlich beim General-Gouverneur (§ 19), angebracht, welcher die erforderliche Ermittlung anordnet und in der Sache sodann allendliche Entscheidung trifft.

Im Fall stattgehabter Abweichung von den formellen Wahlvorschriften oder sofern ein gesetzlich unzulässiger Candidat gewählt worden war, kann die Wahl von der Landes-Gerichtsbehörde zweiter Instanz oder, für Riga und Reval, vom General-Gouverneur (§ 19) cassirt und eine Neuwahl vorgeschrieben werden.

Capitel III.

Von den Gegenständen der Competenz und den Grenzen der Amtsgewalt der Kirchspiels- und Stadtrichter.

§ 22.

In Criminalsachen unterliegen der Untersuchung und Entscheidung des Kirchspiels- und Stadtrichters alle Vergehen, welche in dem Statut über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bedroht sind 1) mit Verwarnungen, Bemerkungen und Verweisen; 2) mit Geldstrafen bis zum Betrage von 300 Rbl.; 3) mit Arreststrafen nicht über drei Monate; 4) mit Gefängnishaft bis zu einem Jahre.

Anmerkung. Bis zur Revision der bestehenden Reglements über die Kronverwaltungen, die Prästanden und den Handelsbetrieb, haben die Einzelrichter, bei Verhängung der Strafen für Verletzung dieser Reglements, sich nach dem Strafgesetzbuch zu richten, ohne die durch den gegenwärtigen § festgestellten Grenzen ihrer Competenz zu überschreiten.

§ 23.

Das Urtheil des Kirchspiels- und Stadtrichters gilt als allendlich, sobald die Strafe auf Verwarnung, Bemerkung oder Verweis, ferner auf Geldstrafe bis 15 Rubel von einer Person, endlich auf Entschädigung für Verluste bis zum Betrage von 30 Rubel lautet. — Wird auf höhere Strafen erkannt, so steht dem Angeklagten die Berufung an das vorgesezte Gericht (Buch IV, §§ 8, 10, 12, 101, 124) nach den Regeln über das Verfahren vor den Einzelrichtern (Buch II) offen. — Ueber allendliche Entscheidungen der Kirchspiels- und Stadtrichter kann ferner die Nichtigkeitsbeschwerde bei der Ober-Instanz erhoben werden. Ausserdem sind die einfachen Processbeschwerden nach Maassgabe des Criminal-Verfahrens vor den Einzelrichtern (Buch II, §§ 79 und 80) gestattet.

§ 24.

Die oben erwähnten Strafsachen (§ 22) sind der Untersuchung und Entscheidung durch den Kirchspiels- und Stadtrichter unbedingt entzogen, wenn 1) die Strafe gesetzlich mit der Entfernung des Angeschuldigten aus seinem Wohnorte und dem Verbot des Gewerbebetriebes oder der Schliessung einer Handels- oder Gewerbe-Anstalt verknüpft ist; 2) der Entschädigungsanspruch wegen durch das Vergehen zugefügten Verlustes 300 Rubel übersteigt (§ 27); 3) Landgemeindeglieder angeklagt sind, welche gesetzlich der Verantwortlichkeit vor ihren Gemeindegerichten unterliegen; endlich 4) wenn es sich um die in den Art. 312 P. 3, 858 P. 1 und 1294 P. 1 des Provinzialrechtes B. I angegebenen Verbrechen handelt, welche nach Maassgabe des § 8 des IV. Buches dieses Gesetzes vor die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz gehören sollen.

§ 25.

Ausser den obenerwähnten Strafsachen (§ 22) unterliegen der Competenz der Kirchspiels- und Stadtrichter lediglich behufs gütlicher Schlichtung alle Sachen wegen Vergehen, die zwar härtere Strafen nach sich ziehen, aber gesetzlich nicht anders als auf Klage des geschädigten Theils begonnen und durch Vergleich beendigt werden können (Strafexodex, Art. 157).

§ 26.

Jeder Kirchspiels- und Stadtrichter verhandelt und urtheilt nur über solche Vergehen, die in seinem Amtsbezirk begangen wurden. In Fällen der Concurrentz von Vergehen, die in verschiedenen Einzelrichterbezirken begangen wurden, sind die im II. Buche dieses Gesetzes über das Criminalverfahren vor den Einzelrichtern in dieser Beziehung vorgeschriebenen Regeln maassgebend.

§ 27. ²⁸

Die Gerichtsbarkeit der Kirchspiels- und Stadtrichter in Civil-Sachen erstreckt sich über folgende Gegenstände:

- 1) Rechtsstreitigkeiten aus persönlichen Verbindlichkeiten jeder Art, darunter insbesondere aus Dienst- und Gesinde-Verträgen (Provinzialrecht Theil III, Art. 4172, 4192; Bauern-Verordnungen: Livl. vom 26. März 1819, § 448; vom 13. November 1860, § 350; Ehstl. vom 5. Juli 1856, § 432; Kurl. vom 25. August 1817, § 148), über Entschädigungs-Ansprüche, über Alimentationsforderungen (Provinzialrecht Theil III, Art. 8, 9, 167, 199 u. a.) und aus Wechsell, vorausgesetzt, dass der Werth des Streitgegenstandes bestimmbar ist und den Betrag von 300 Rbl. nicht übersteigt;
- 2) Streitigkeiten über dingliche Rechte an beweglichen Sachen (Provinzialrecht Theil III, Art. 536), unter der gleichen Voraussetzung;
- 3) Streitigkeiten über den Pachtbesitz bäuerlicher Grundstücke, wenn derselbe auf ordnungsmässig corroborirten Pachtverträgen beruht (Bauern-Verordnungen: Livl. vom 13. November 1860, § 197; Ehstl. vom 5. Juli 1856, § 70; Kurl. vom 25. August 1817, §§ 176, 177; Oeselsches Agrargesetz vom 19. Februar 1865, § 42);
- 4) Streitigkeiten der Vermiether und Miether, sowie der Verpächter und Pächter nicht bäuerlicher Immobilien, wegen Einräumung oder Räumung des gemietheten oder gepachteten Gegenstandes, sofern der Mieth- beziehungsweise Pachtbesitz nicht durch Eintragung in das zuständige Grund- und Hypothekenebuch zu einem dinglichen Rechte geworden ist. (Prov.-Recht Theil III, Art. 4045.)
- 5) Streitigkeiten über gestörten oder entzogenen Besitz (Prov.-Recht Theil III, Art. 684, 691, 692, 698).
- 6) Streitigkeiten wegen Vorweisung (Exhibition) einer beweglichen Sache (Prov.-Recht, Theil III, Art. 4593);
- 7) Arrestanlegung auf bewegliche Sachen, ausstehende Forderungen und Legitimationspapiere, desgleichen Verfügung des Verbots der Abreise (Livl. Landesordnungen pag. 239; Ehstl. Ritt. und Landr. B. I, Tit. XXXV, Art. 3, Kurl. Stat. von 1617 § 34; Rigasch. Stat. B. II, Cap. XV, Art. 1; Lübisches Stadtrecht, B. V, Tit. XII, Art. 5; Bauern-Verordnungen: Livl. vom 26. März 1819, § 334, 336; Livl. vom 13. November 1860, § 921, 923; Ehstl. vom 5. Juli 1856, § 1024, 1025; Kurl. vom 25. August 1817, § 504 und 506);
- 8) Civilklagen wegen persönlicher Ehrenbeleidigung, wenn auf Abbitte oder Widerruf geklagt ist (Prov.-Recht Theil III, Art. 4560).

Anmerkung 1. Lässt sich der Werth des Streitgegenstandes bei Anstellung von Klagen aus Dienst- und Gesindeverträgen, oder bei Anstellung von Klagen auf Alimentation oder Entschädigung, insbesondere auf Entschädigung für Meliorationen bei bäuerlichen Pachtungen (Allerhöchst bestätigte Entschädigungsregeln: für Livl. vom 22. Mai 1865; für Ehstl. vom 18. Februar 1866; Oeselsches Agrargesetz vom 19. Februar 1865; Kurl. Agrargesetz vom 6. September 1863), nicht bestimmen, so sind diese Klagen nichtsdestoweniger bei den Kirchspiels- resp. Stadtrichtern anzubringen.

Anmerkung 2. Als Vorsitzender des Kirchspielsgerichts hat der Kirchspielsrichter sich überdies an der Verhandlung der aus den Gemeinde- und Fleckengerichten einlaufenden Beschwerde- und Berufungssachen, der Concurs-, Nachlass- und Vormundschaftssachen der der Jurisdiction der Gemeinde- und Fleckengerichte unterliegenden Personen, der Sachen wegen Disciplinar-Vergehen der Mitglieder dieses Gerichts, sowie endlich an dem Corroborationswesen zu betheiligen (S. unten Buch IV, § 159, 178, 181—184).

§ 28. ²⁹

Der Kirchspiels- und Stadtrichter entscheidet allendlich alle erwähnten Civil-Sachen, wenn deren Werth nicht 30 Rbl. übersteigt. Ueber diese Entscheidungen ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet. Gegen seine Entscheidungen in Sachen von höherem Werth oder in solchen, deren Werth nicht bestimmbar ist (§ 27, Pkt. 3—8 und Anmerkung 1), kann eventuell die Berufung an die höhere Instanz (Buch IV, §§ 8, 10, 12, 101, 124) ergriffen werden.

§ 29.

Von der Gerichtsbarkeit der Kirchspiels- und Stadtrichter sind ausgeschlossen:

- 1) Klagen, betreffend dingliche Rechte an Immobilien (Prov.-Recht Theil III, Art. 3002, 3004);
- 2) Ansprüche, bei welchen das Kronsinteresse oder das Interesse der der Krone im Process gleichgestellten juristischen Personen in Frage kommt, mit Ausnahme solcher Sachen, die lediglich den Schutz des gestörten oder die Wiederherstellung des entzogenen Besitzes betreffen;
- 3) Streitigkeiten zwischen Gliedern der Landgemeinden, welche der Dijudicatur der Gemeindegerichte unterliegen, es sei denn, dass beide Theile mit der Schlichtung des Streites durch den Kirchspiels- oder Stadtrichter einverstanden sind;
- 4) Streitsachen Landgeistlicher, Adeliger und im wirklichen Staatsdienste stehender Personen, die in den mit besonderen Gerichtsbehörden erster Instanz versehenen Städten wohnhaft sind (B. IV, Anm. zu § 10).

§ 30.

Die näheren Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Competenz-Conflicte und die Rechtsmittel sind im III. Buch dieses Gesetzes über das Civil-Verfahren vor den Kirchspiels- und Stadtrichtern enthalten.

Capitel IV.

Von den Rechten und Pflichten, den amtlichen Beziehungen, der Beaufsichtigung und der Verantwortlichkeit der Kirchspiels- und Stadtrichter.

§ 31.

Seinen festen Aufenthalt behufs der Schlichtung der ihm übertragenen Rechtssachen hat der Kirchspiels- und Stadtrichter innerhalb seines Bezirks unter Bestätigung der vorgesetzten Instanz (B. IV, § 8, 10, 12, 101, 124) zu bestimmen und bekannt zu machen. Er kann jedoch Gesuche überall und zu

jeder Zeit entgegennehmen und die Streitsachen erforderlichen Falls an den Orten verhandeln und entscheiden, wo sie zur Sprache kamen.

§ 32.

Das Amt des Kirchspiels- und Stadtrichters darf, da es unausgesetzten Aufenthalt und ununterbrochene Thätigkeit innerhalb des Bezirkes erfordert, mit keinem andern Amt im Staats- oder Gemeindegeldwesen verbunden werden, mit Ausnahme jedoch der Ehren-Aemter bei den lokalen Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Kirchen.

§ 33.

In Fällen der Behinderung, Abwesenheit, Krankheit, oder des Todes eines Kirchspiels- oder Stadtrichters wird dessen Function von dem Substituten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, auf Anordnung der vorgesetzten Behörde (Buch IV, § 8, 10, 12, 101, 124) von einem benachbarten Einzelrichter oder einem von dieser Behörde temporär hierzu abdelegirten Mitgliede verwaltet. Die genannten Beamten erhalten in solchen Fällen die gesetzlichen Vorspann- und Diätengelder (Svod der Reichsgesetze, Bd. III, Reglement des Civil-Dienstes, Art. 1071, Bd. II, Gouv.-Verordn. Art. 734).

§ 34.

Der Kirchspiels- und Stadtrichter wird, in Beziehung auf die Aemter- und Pensions-Classe und die Dienst-Uniform, den Gliedern der Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gerichte, beziehungsweise der Magistrate, gleichgestellt.

An fester Besoldung zum eigenen Unterhalt, sowie zu Fahrten, zur Anmietung eines Schriftführers, eines Boten und, wo erforderlich, eines Dolmetschers, sowie zu Kanzleiausgaben, bezieht er einen Betrag von 2200 Rbl. jährlich.

§ 35.

Diese Summe wird auf dem Lande zur Hälfte von den Landgütern (§ 14) und zur Hälfte von den Landgemeinden (das.) in der Art getragen, dass der von den ersteren zu entrichtende Antheil in der für die ritterschaftlichen Willigungen festgesetzten Ordnung aufgebracht, der auf die letzteren fallende Antheil aber in Gemässheit des § 11, P. f und § 20 P. k der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 auf sämtliche Gemeindeangehörige repartirt wird. Die Besoldung der Stadtrichter erfolgt auf allgemeiner Grundlage aus der örtlichen Stadtcasse. Gehört eine Stadt zu einem Kirchspielsrichterbezirk, so hat dieselbe nach dem Verhältniss ihrer Stimmzahl zur Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung der vereinigten Kirchspiele sich an der Besoldung des Kirchspielsrichters und eventuell des Substituten (§ 36) zu betheiligen. Nach Abzug dieser städtischen Quote bildet der Rest die oben beregte, zur Hälfte auf die Landgüter und zur Hälfte auf die Landgemeinden zu repartirende Summe.

Anmerkung. Die Repartition der Besoldung des Domrichters in Reval zwischen der Ebstländischen Ritterschaft und der Domgilde soll gleichzeitig mit der Wahl (Anm. zu § 19) auf Grund billiger Vereinbarung zwischen beiden Corporationen erfolgen. Kommt eine Vereinbarung in sechswöchentlicher Frist nicht zu Stande, so hat der General-Gouverneur die Hinzuziehung des Doms zu einem benachbarten Kirchspielsrichter-Bezirk und die Regelung der Vertretung des Domes in der betreffenden Wahlversammlung anzuordnen.

§ 36.

Der Versammlung der vereinigten Kirchspiele (§ 13) und der städtischen Vertretung (Anmerk. zu § 5) steht das Recht zu, dem Kirchspielsrichter aus besonderen Gründen Gehaltszulagen zu bewilligen, nicht minder auch dem Substituten einen Gehalt auszusetzen. Hierbei sollen indessen auf dem Lande sowohl die Vertreter des Grossgrundbesitzes als auch die der Landgemeinden und Flecken (§ 14), nicht minder eventuell die der Städte (§ 15), die Befugnisse haben, wenn sie sich durch den Majoritätsbeschluss der Versammlung in ihren Separat-Interessen beeinträchtigt glauben, ihr Separat-Votum dem Vorsitzenden einzureichen, welcher dasselbe nebst dem Versammlungsbeschluss der Oberbehörde (§ 21) zur definitiven Entscheidung vorzustellen hat.

Anmerkung. Auf dem Lande und auf dem Dom in Reval kann der oben (§ 34) angegebene Gehalt der Kirchspielsrichter, mit Rücksicht auf erheblich abweichende Lokalverhältnisse, auf Antrag der Wahl-Versammlung und bezügliche Vorstellung des Vorsitzenden in einem niedrigeren Betrage, jedoch keinesfalls unter 1500 Rbl., mit Genehmigung des General-Gouverneurs festgesetzt werden.

§ 37.

Die Aufsicht über die Kirchspiels- und Stadtrichter wird von den Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gerichten, beziehungsweise von den Stadtmagistraten und von den örtlichen Kreisfiskalen geübt.

§ 38.

Die Präsidenten der Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gerichte und die betreffenden Justizbürgermeister sind insbesondere verpflichtet, jährlich mindestens einmal die Amts- und Geschäftsführung sämtlicher Einzelrichter ihres Bezirkes einer sorgfältigen persönlichen Revision zu unterziehen, über den Befund der Oberinstanz zu berichten und eventuell zurechtstellende Maassregeln zu ergreifen oder zu beantragen.

§ 39.

Ueber alle Einzelrichter concentrirt sich die Aufsicht in den höchsten Gerichtshöfen der Gouvernements und in der Person des Justizministers.

§ 40.

Die Amtsgewalt des Kirchspiels- und Stadtrichters erstreckt sich ausschliesslich auf den festgesetzten Bezirk desselben.

§ 41.

Alle Kirchspiels- und Stadtrichter wirken bei Schlichtung der ihnen übertragenen Rechtssachen auf Grund gleicher Befugnisse und sind mit gleicher Amtsgewalt ausgestattet.

§ 42.

Die Verhandlung vor dem Kirchspiels- und Stadtrichter ist öffentlich, mit Ausnahme der im § 34, B. II, dieses Gesetzes angegebenen Fälle. Alle derselben beiwohnenden Personen sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, der Ordnung und Ruhe zu beobachten und in dieser Beziehung den Anordnungen des Richters sich ohne Widerrede zu fügen. Derselbe hat etwaige Contravenienten zunächst zu verwarnen, kann aber dieselben, bei wiederholter Ausschreitung, zu einer Geldpön von 25 Kopeken bis zu drei Rubeln verurtheilen, und bei fortgesetztem Ungehorsam aus seinem Gerichtslocal entfernen lassen.

§ 43.

Die Kirchspiels- und Stadtrichter haben unter einander und mit anderen Behörden und amtlichen Personen in unmittelbarem Schriftwechsel zu treten. Von der ihnen vorgesetzten Behörde (Buch IV, § 8, 10, 12, 101, 124) erhalten sie Vorschriften und richten an dieselbe Vorstellungen.

§ 44.

Die Kirchspiels- und Stadtrichter können im Laufe ihrer Wahlperiode nicht ohne desfallsiges eigenes Gesuch versetzt oder vom Amte entlassen werden, mit Ausnahme der nachstehenden Fälle:

- 1) wenn sie nach erhaltener Eröffnung über ihre Anstellung ohne triftige Gründe im Laufe eines Monats sich nicht zum Amte melden, in welchem Fall die vorgesetzte Behörde nach Prüfung der Gründe des Ausbleibens eventuell die Entlassung decretirt;
- 2) wenn sie, durch Krankheit im Laufe eines Jahres an der Amtsausübung verhindert, selbst nicht um ihre Verabschiedung bitten. In diesem Falle hat der Präsident der vorgesetzten Landes- oder Stadt-Gerichtsbehörde erster Instanz den betreffenden Einzelrichter daran zu erinnern; letzterer aber kann, wenn er im Laufe von zwei Wochen dem nicht nachkommt, nach Einziehung einer Erklärung und laut Beschluss der Behörde, ohne eigenes Gesuch verabschiedet werden;
- 3) wenn in Betreff derselben ein oder einige der im § 10 angegebenen Gründe der Wahlunfähigkeit eintreten. In den letzterwähnten Fällen (P. 3) gelangt die Sache an den höchsten Gouvernements-Gerichtshof, beziehungsweise den Magistrat von Riga und Reval, welche, nach Einziehung einer Erklärung von dem betreffenden Richter, seine Entfernung vom Amte decretiren können.

§ 45.

Urlaub auf eine Frist bis zu einem Monat erhalten die Kirchspiels- und Stadtrichter von der Oberinstanz (Buch IV, § 8, 10, 12, 101, 124), bis auf vier Monate von dem höchsten Gerichtshofe, beziehentlich den Magisträten von Riga und Reval, ihre Entlassung auf desfallsiges Gesuch vom höchsten Gerichtshofe, beziehungsweise den genannten Magisträten, welche hierüber dem ersten Departement des Dirigirenden Senats Bericht zu erstatten haben.

§ 46.

Temporairer Suspension vom Amte können die Kirchspiels- und Stadtrichter nicht anders unterliegen, als im Falle ihrer Gerichtsübergabe, ebenso können sie nicht anders von ihren Aemtern gänzlich entfernt oder derselben entsetzt werden, als laut Urtheil des competenten Criminalgerichts.

§ 47.

Die Kirchspiels- und Stadtrichter sind verpflichtet, alljährlich über den Gang der bei ihnen verhandelten Sachen einen Rechenschaftsbericht nach dem vom Justizminister gegebenen Schema anzufertigen und der Oberinstanz einzusenden, welche denselben, nach erfolgter Durchsicht, in der festgesetzten Ordnung und zu dem festgesetzten Termin dem Justizminister vorzustellen hat.

§ 48.

Im Disciplinarwege darf der Kirchspiels- oder Stadtrichter lediglich einer Verwarnung in schriftlicher oder mündlicher Form durch den höchsten Gerichtshof des Gouvernements, beziehungsweise den Magistrat von Riga und Reval, unterzogen werden.

§ 49.

Die Disciplinarverhandlung kann entweder auf Beschwerde von Privatpersonen, oder auf Beschluss des vorgesetzten Gerichts (Buch IV, §§ 8, 10, 12, 101, 124) oder auf Antrag des Justizministers erfolgen, darf jedoch, wenn seit der das Verfahren begründenden Handlung oder Unterlassung ein Jahr verflossen ist, nicht mehr begonnen werden.

§ 50.

Bei der Disciplinarverhandlung ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mittel zur Aufklärung werden dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen, auch soll unter allen Umständen vor der Entscheidung das Gutachten des Gouvernements-Procureurs eingeholt und die Schlussklärung des Angeschuldigten vernommen werden.

§ 51.

Gegen das Disciplinarurtheil des Gerichtshofes findet keine Beschwerde statt.

§ 52.

Erhält ein Kirchspiels- oder Stadtrichter im Laufe eines Jahres drei Verwarnungen und macht er sich in demselben Jahre eines neuen, mit einer Verwarnung zu beahndenden Vergehens schuldig, so ist von Seiten des Gerichtshofes (§ 48) eventuell die Gerichtsübergabe des Richters zu beantragen.

Verzeichniss

der Kirchspiels- und Stadtrichter-Bezirke in den Ostseegouvernements.

I. Livland und Oesel.

A. Kirchspielsrichter-Bezirke.

Riga-Wolmarscher Landgerichts-Bezirk.

	Einwohner- zahl.
1. <i>Dünamündescher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Zu demselben gehören: der Gerichtsflücken Schlock, die Flecken Dubbeln und Aahof, die Dünamündsche Vorstadt mit Bolderaa, und die Kirchspiele Steenholm, Schlock, Dünamünde, Dahlen, Kirchholm und Uexküll	15654
2. <i>Lennewardenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Lennewarden, Neuermühlen, Rodenpois und Allasch	13879
3. <i>Cremonscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Zu diesem gehören die Kirchspiele Cremon, Treyden, Matthäi und Segewold	17982
4. <i>Sunzelscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Mit den Kirchspielen Nitau, Sunzel, Lemburg und Jürgensburg	16140
5. <i>Ascheradenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Sissegal, Ascheraden und Kokenhusen	19800
6. <i>Wolmarscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Dazu gehören: die Stadt Wolmar und die Kirchspiele Roop, Dickeln, Papendorf und Wolmar	23883
7. <i>Lemsalscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Dazu gehören: die Stadt Lemsal und die Kirchspiele Pernigell, Ubbenorm und Lemsal	19258
8. <i>Salisburgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Salisburg, Allendorf und Salis	24460
9. <i>Rujenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Dazu gehören: der Flecken Rujen und die Kirchspiele Matthäi, Burtneck und Rujen	27596

Wenden-Walkscher Landgerichts-Bezirk.

10. <i>Wendenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Zu diesem gehören: die Stadt Wenden, die Kirchspiele Arrasch, Ronneburg und Wenden	27385
11. <i>Laudonscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Dazu gehören: die Kirchspiele Laudon, Calzenau und Bersohn	28081
12. <i>Sesswegenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Zu demselben gehören: die Kirchspiele Sesswegen, Lösern und Lasdohn	21533
13. <i>Pebalgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Dazu gehören: die Kirchspiele Pebalg-Neuhof, Alt-Pebalg und Serben	25069
14. <i>Lindenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Dazu gehören: die Kirchspiele Linden, Erlaa, Festen und Schujen	22500

15.	<i>Marienburgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	Einwohner- zahl.
	Mit den Kirchspielen: Marienburg und Oppekaln	26652
16.	<i>Smiltenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Dazu gehören: die Kirchspiele Smilten, Adsel und Palzmar	18649
17.	<i>Schwaneburgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Mit den Kirchspielen: Schwaneburg und Tirsen	23429
18.	<i>Walkscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Zu demselben gehören: die Stadt Walk und die Kirchspiele Walk, Luhde, Wohlfahrt, Ermes und Trikaten	23470

Dorpat-Werroscher Landgerichts-Bezirk.

19.	<i>Tormascher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Mit dem Flecken Tschorna und den Kirchspielen Torma, Marien und Koddafer	30292
20.	<i>Talkhofscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Enthält die Kirchspiele Talkhof, Lais und Bartholomäi	19734
21.	<i>Eeksscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Zu demselben gehören: die Kirchspiele Eeks, Dorpat und Nüggen	34810
22.	<i>Kawelechtscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Mit den Kirchspielen Kawelecht, Randen, Ringen und Sagnitz (Theal-Fölk)	25291
23.	<i>Wendauscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Zu diesem gehören: das Hakelwerk Nustago und die Kirchspiele Wendau, Kamby und Odenpäh	31109
24.	<i>Rappinscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Dazu gehören: der Flecken Wöbs, die Kirchspiele Rappin, Pölwe und Kannapäh	30868
25.	<i>Werroscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Zu demselben gehören: die Stadt Werro und die Kirchspiele Neuhausen und Rauge	25887
26.	<i>Harjelscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Dazu gehören: die Kirchspiele Harjel, Carolen und Anzen	23940

Pernau-Fellinscher Landgerichts-Bezirk.

27.	<i>Testamascher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Mit den Kirchspielen Testama, Pernau, Audern und Torgel	27865
28.	<i>Fennernscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Dazu gehören: die Kirchspiele Fennern, Michaelis und Jakobi	23891
29.	<i>Hallistscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Mit den Kirchspielen Hallist, Saara und Karkus	27663
30.	<i>Fellinscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Dazu gehören: die Stadt Fellin und die Kirchspiele Fellin und Gross-St. Johannis	43934
31.	<i>Oberpahlenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Zu demselben gehören: der Flecken Oberpahlen und die Kirchspiele Oberpahlen, Pillistfer und Klein-St. Johannis	37025
32.	<i>Paistelscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Dazu gehören: die Kirchspiele Paistel, Tarwast und Helmet	26821

Oeselscher Landgerichts-Bezirk.

33.	<i>St. Johannischer Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Mit den Kirchspielen St. Johannis, Moon, Peude und Wolde	16957
34.	<i>Arensburgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Umfasst die Stadt Arensburg, deren Weichbild und die Kirchspiele Carmel, Karris und Pyha	19539
35.	<i>Anseküllscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
	Dazu gehören: die Kirchspiele Anseküll, Jamma, Kergel, Kielkond, Mustel und Runö	17003

B. Stadtrichter-Bezirke.

Rigascher Vogteigerichts-Bezirk.

36. Erster	} Rigascher Stadtrichter-Bezirk.		Einwohner- zahl.
37. Zweiter			
38. Dritter			
39. Vierter			
40. Fünfter			
41. Sechster			
Umfasst den Polizei-Bezirk der Stadt Riga			102000
42. Rigascher Patrimonial-Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Zu demselben gehören: die Kirchspiele Pinkenhof, Bickern, Holmhof und Katlekahn			13854

Dorpatscher Magistrats-Bezirk.

43. Erster	} Dorpatscher Stadtrichter-Bezirk.		
44. Zweiter			
Umfasst die Stadt Dorpat und deren Weichbild			20780

Pernauscher Magistrats-Bezirk.

45. Pernauscher Stadtrichter-Bezirk.			
Umfasst die Stadt Pernau und deren Weichbild			9289

II. E h s t l a n d.

A. Kirchspielsrichter-Bezirke.

Harrischer Manngerichts-Bezirk.

46. Revaler Domrichter-Bezirk.			
Zu demselben gehören: der Revalsche Dom und die Dom-Vorstadt			3000
47. Kusalscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Dazu gehören: die Kirchspiele Kusal und Jeglecht			12109
48. St. Johannischer Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Mit den Kirchspielen St. Johannis und Jürgens			10563
49. Jördenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Dazu gehören: die Kirchspiele Jörden und Kosch			16568
50. Rappelscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Zu demselben gehören: die Kirchspiele Rappel und Hagers			16964
51. Kegelscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Umfasst das Kegelsche Kirchspiel			10719
52. Baltischportscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Mit der Stadt Baltischport und den Kirchspielen Nissi, Matthias und Kreuz			11168

Wier- und Jerwenscher Manngerichts-Bezirk.

53. Jewescher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Dazu gehören: der Flecken Jewe und die Kirchspiele Jewe, Luggenhusen und Waiwara			26558
54. Maholmscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Mit den Kirchspielen Maholm und Haljal			15064
55. Wesenbergscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Zu demselben gehören: die Stadt Wesenberg und die Kirchspiele Wesenberg und St. Catherinen			15921
56. St. Simonischer Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Mit den Kirchspielen St. Jacobi, Klein-Marien und St. Simonis			21352
57. Ampelscher Kirchspielsrichter-Bezirk.			
Mit den Kirchspielen Ampel und St. Matthäi			11316

	Einwohner- zahl.
58. <i>St. Johannischer Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Zu demselben gehören: die Kirchspiele St. Johannis und St. Marien-Magdalenen . . .	13510
59. <i>Weissensteinscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Dazu gehören: die Stadt Weissenstein und die Kirchspiele St. Petri, St. Annen und Turgell	18683
Wiexscher Manngerichts-Bezirk.	
60. <i>Merjamascher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Mit den Kirchspielen Merjama und Fickel	10763
61. <i>Goldenbeckscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Zu demselben gehören: die Kirchspiele Goldenbeck, St. Michaelis und Kirrefer . . .	14947
62. <i>Lealscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Dazu gehören: der Flecken Leal und die Kirchspiele Leal, Karusen und Hanehl . . .	11421
63. <i>Hapsalscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Zu demselben gehören: die Stadt Hapsal und die Kirchspiele Hapsal, Röthel und St. Martens	12433
64. <i>Nucköescher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Mit den Kirchspielen Nucköe, Worms und Poenal	10144
65. <i>Dagöescher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Zu demselben gehören: die Kirchspiele Pyhalep, Roicks und Keinis	13624

B. Stadtrichter-Bezirke.

Revalscher Niedergerichts-Bezirk.

66. <i>Erster</i>	}	<i>Revalscher Stadtrichter-Bezirk.</i>	
67. <i>Zweiter</i>			
Umfasst die niedere Stadt Reval und deren Weichbild			25564

Narwascher Magistrats-Bezirk.

68. <i>Narwascher Stadtrichter-Bezirk.</i>	
Zu demselben gehören: die Stadt Narwa, mit Hungerburg und dem Flecken Pränholm	6000

III. Kurland.

A. Kirchspielsrichter-Bezirke.

Mitauscher Oberhauptmannsgerichts-Bezirk.

	Revisionsbevölkerung.
69. <i>Mitauscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Umfasst die Kirchspiele Mitau und Doblen und den Flecken Doblen	46324
70. <i>Bauskescher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Mit dem Kirchspiel Bauske und der gleichnamigen Stadt	19244
71. <i>Eckäuscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Dazu gehören: die Kirchspiele Eckau, Baldohn und Neugut und die Flecken Schönberg und Baldohn	30505
72. <i>Sessauscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Enthält die Kirchspiele Sessau und Grenzhof	20533

Tuckumscher Oberhauptmannsgerichts-Bezirk.

73. <i>Talsenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Zu demselben gehört das Kirchspiel Talsen und der gleichnamige Flecken	13128
74. <i>Candauscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Enthält die Kirchspiele Candau und Zabeln und die Flecken Candau und Zabeln . . .	27494
75. <i>Tuckumscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Mit der Stadt Tuckum und dem gleichnamigen Kirchspiel	23357
76. <i>Neuenburgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i>	
Umfasst die Kirchspiele Neuenburg und Autz	26178

Goldingenscher Oberhauptmannsgerichts-Bezirk.

	Revisionsbevölkerung.
77. <i>Dondangenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Dondangen und Erwahlen und den Flecken Sassmaken	16980
78. <i>Piltenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält das Piltensche Kirchspiel mit der gleichnamigen Stadt	14755
79. <i>Windauscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Mit der Stadt Windau und dem gleichnamigen Kirchspiel	14912
80. <i>Goldingenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Umfasst die Stadt Goldingen und das Goldingensche Kirchspiel	15052
81. <i>Frauenburgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Frauenburg und Wormen und den Flecken Frauenburg	38126

Hasenpothscher Oberhauptmannsgerichts-Bezirk.

82. <i>Hasenpothscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Alschwangen und Hasenpoth mit der gleichnamigen Stadt	17674
83. <i>Durbenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Mit den Kirchspielen Durben und Sackenhausen und dem Flecken Durben	17313
84. <i>Ambothenscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Ambothen, Neuhausen und Gramsden	23725
85. <i>Grobinscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Umfasst die Stadt Grobin und das gleichnamige Kirchspiel, sowie den Flecken Polangen	34222

Selburgscher Oberhauptmannsgerichts-Bezirk.

86. <i>Friedrichstädtischer Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Umfasst die Stadt Friedrichstadt, das Kirchspiel Nerft und den westlichen Theil des Selburgschen Kirchspiels	24550
87. <i>Jacobstädtischer Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Stadt Jacobstadt und den östlichen Theil des Selburgschen Kirchspiels	30789
88. <i>Subbathscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Enthält die Kirchspiele Subbath und Ascherad und die Flecken Alt- und Neu-Subbath und Illuxt	20913
89. <i>Dünaburgscher Kirchspielsrichter-Bezirk.</i> Zu demselben gehören: die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlantz und die Flecken Griwe, Chrestschewo, Koplau und Skrudelina	17420

B. Stadtrichter-Bezirke.**Mitauscher Magistrats-Bezirk.**

90. <i>Erster</i>	}	<i>Mitauscher Stadtrichter-Bezirk.</i>	
91. <i>Zweiter</i>			
Umfasst die Stadt Mitau und deren Weichbild			23300

Libauscher Magistrats-Bezirk.

92. <i>Libauscher Stadtrichter-Bezirk.</i> Umfasst die Stadt Libau, deren Weichbild und das Gut Libaushof.	10420
---	-------

Verzeichniss

der zu den Kirchspielsrichter-Bezirken der Ostseegouvernements hinzutretenden Städte mit Angabe der Zahl ihrer stimmberechtigten Vertreter in den Versammlungen der vereinigten Kirchspiele.

Namen der Städte.		Bevölkerung.	Zahl der Vertreter.
1.	Wolmar	2029	4
2.	Lemsal	1413	2
3.	Wenden	3450	6
4.	Walk	3546	6
5.	Werro	2000	4
6.	Fellin	3091	6
7.	Arensburg	3199	6
8.	Schlock (Gerichtsflecken)	749	1
9.	Wesenberg	1870	3
10.	Weissenstein	1707	3
11.	Hapsal	2645	5
12.	Baltischport	390	1
13.	Tuckum	3400	6
14.	Windau	3820	6
15.	Goldingen	4770	7
16.	Bauske	4130	7
17.	Grobin	1680	3
18.	Hasenpoth	3210	6
19.	Friedrichstadt	3620	6
20.	Jacobstadt	4320	7
21.	Pilten	1390	2

Eidesformular

für die Kirchspiels- und Stadtrichter.

Ich gelobe und schwöre bei dem allmächtigen Gott, bei seinem heiligen Evangelium (und dem lebendigen Kreuz des Herrn), Sr. Majestät dem Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen Treue zu bewahren, die Gesetze des Reiches und der Provinz gewissenhaft zu befolgen, nach Ehre und Gewissen Recht zu sprechen, ohne, für wen es auch sei, Partei zu ergreifen, und in allen Dingen dem Amt, das ich übernehme, entsprechend zu handeln, wohl wissend, dass ich über dieses Alles werde Rechenschaft geben müssen vor dem Gesetz und vor Gott am Tage seines jüngsten Gerichts. (Zur Bekräftigung dessen küsse ich das Wort und Kreuz meines Heilandes.) Amen.

www.books2ebooks.eu